

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Nörtershausen vom 27.11.2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle.....	4
VI. Räumung von Grabstätten .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2022 außer Kraft.

Nörtershausen, den 27.11.2024

  
\_\_\_\_\_  
Bruno Seibeld  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) Reihengrabstätte Erdbestattungen 400,00 Euro
  - b) Reihengrabstätte (Erdbestattung) als Kissengrab 550,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 2.000,00 Euro
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 150,00 Euro
  - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab 300,00 Euro  
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 480,00 Euro

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab) 650,00 Euro
  - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 700,00 Euro
  
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
  - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefengrab) 10,00 Euro
  - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 20,00 Euro
  
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
  
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 320,00 Euro
  
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
  - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 10,00 Euro
  
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 Euro
  - d) Reihengräber als Kissengrab 420,00 Euro
2. Wahlgräber – Einfachgräber/Doppelgräber -
  - a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung 420,00 Euro  
für eine weitere Sargbestattung 440,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 Euro
3. Wahlgräber - Tiefengräber -
  - a) Einzelwahlgrabstätte für erste Bestattung 545,00 Euro  
für eine weitere Sargbestattung 440,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 Euro
4. Urnengrabstätten für Verstorbene
  - a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung 200,00 Euro
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.
6. Bei Handausschachtung wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche oder einer Urne bis einschließlich vierten Tag 50,00 Euro  
für jeden weiteren angefangenen Tag 10,00 Euro
  - b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 10,00 Euro  
für Reinigung der Kühlzelle einmalig 20,00 Euro
2. Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofshalle
  - a) je Sterbefall inklusive Reinigung 50,00 Euro

## VI. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätten (Tiefengräber)	200,00 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte	400,00 Euro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	150,00 Euro
d) Kissensteingräber (Rasengräber)	100,00 Euro

